

---

Wahlordnung der  
Katholischen Landjugendbewegung  
Bezirk **Bezirksname**

---

Impressum

**Wahlordnung der Katholischen Landjugendbewegung Bezirk **Bezirksname****  
verabschiedet durch die Bezirksversammlung am **Datum** in **Ort**

---

# Inhalt

---

§1	Geltungsbereich.....	2
§2	Amtszeit und Wahlperiode .....	2
§3	Wählbarkeitsvoraussetzungen.....	2
§4	Vorbereitung der Wahl .....	2
§5	Durchführung der Wahl .....	2
§6	Anfechtung der Wahl.....	3
Schlussbestimmungen .....		3
§7	Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung.....	3
§8	Inkrafttreten der Wahlordnung .....	4

## §1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Bezirksleitung des KLJB-Bezirk **Bezirksname**. Die Regelungen gelten nachrangig zu den Regelungen in der Satzung und sind nicht Bestandteil derselben. Die Regelungen zur Durchführung der Wahl können entsprechend auch bei den Wahlen für jegliche anderen Wahlämter des KLJB-Bezirk **Bezirksname** zur Anwendung kommen.

## §2 Amtszeit und Wahlperiode

1. Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirksversammlung gewählt.
2. Die Zusammensetzung der Bezirksleitung regelt die Satzung des KLJB-Bezirk **Bezirksname**.
3. Die Amtszeit der Mitglieder der Bezirksleitung beginnt mit Ende der Bezirksversammlung, bei der die Wahl erfolgt ist. Die Amtszeit endet nach Ablauf der Bezirksversammlung desjenigen Jahres, in dem die Amtszeit endet, durch die Niederlegung des Amtes oder wenn keine Mitgliedschaft in einer dem KLJB-Bezirk **Bezirksname** zugeordneten Ortsgruppe oder als ein dem KLJB-Bezirk **Bezirksname** zugeordnetes Einzelmitglied mehr besteht.
4. Bei der Nichtbesetzung von Ämtern oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kann bei der nächstmöglichen Bezirksversammlung eine Nachwahl stattfinden.

## §3 Wählbarkeitsvoraussetzungen

1. Zur Bezirksleitung ist wählbar, wer
  - a. Mitglied einer dem KLJB-Bezirk **Bezirksname** zugeordneten Ortsgruppe oder ein dem KLJB-Bezirk **Bezirksname** zugeordnetes Einzelmitglied ist,
  - b. zur Wahl vorgeschlagen wird und
  - c. sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.

## §4 Vorbereitung der Wahl

Eine nicht stimmberechtigte Person wird von der Bezirksversammlung mit der Durchführung der Wahl beauftragt.

## §5 Durchführung der Wahl

1. Leitung
  - a. Die Wahlleitung bekommt für die Dauer der Wahl alle Kompetenzen zur Leitung der Bezirksversammlung übertragen.
  - b. Sie eröffnet die Wahlhandlung mit Bekanntgabe der Wahlregeln (§5 Abs. 4 dieser Wahlordnung).
  - c. Die Wahlleitung eröffnet die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
  - d. Die Wahlleitung befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie sich zur Kandidatur bereit erklären.
  - e. Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
2. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung  
Die Kandidierenden haben das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Bezirksversammlung haben das Recht, den Kandidierenden Fragen zu stellen. Über die Zulassung einer Frage entscheidet die Wahlleitung. Das Führen einer Aussprache und eine zeitliche Beschränkung der Befragung sind nicht zulässig.
3. Personaldebatte  
Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Debatte findet im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung der Wahlleitung statt

und ist vertraulich. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidierenden. Die Aussprache ist auf die Person der\*des Kandidierenden beschränkt.

#### 4. Die Wahl

*Bei Variante B.1 der Mustersatzung notwendig, nicht aber wenn die Vorstandschaft entsprechend Variante B.2 der Mustersatzung aus einem Team besteht:*

- a. Der Wahlgang wird pro zu besetzende Stelle separat durchgeführt.
- b. Die Wahl der Bezirksleitung ist geheim. Davon abweichend kann auf Antrag eine Wahl per Akklamation und/oder en bloc durchgeführt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- c. Das Auszählen der Stimmen durch die Wahlleitung ist öffentlich.
- d. Gezählt werden alle abgegebenen, gültigen Stimmzettel. Stimmzettel, bei denen der Wille der\*des Wähler\*in nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.
- e. Der Wählerwille kann durch Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Enthaltung zum Ausdruck gebracht werden.
- f. Leer abgegebene Stimmzettel sind gültige Stimmen. Diese gelten als Enthaltung.
- g. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht (absolute Mehrheit). Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, ist die Person/sind die Personen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfällt/entfallen. Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl; bei Gleichstand in der Stichwahl entscheidet das Los.
- h. Lehnt eine gewählte Person oder lehnen mehrere gewählte Personen die Wahl ab und/oder erreichen weniger Personen als Stellen zu vergeben sind die erforderliche Mehrheit, wird die Wahlhandlung für diese Stellen wiederholt. Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, ist zu einem weiteren Wahlgang nicht zugelassen. Stehen im zweiten Wahlgang mehr Personen zur Wahl als Stellen zu vergeben sind, ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Bei Gleichstand der Ja-Stimmen ist gewählt, wer weniger Nein-Stimmen auf sich vereinigt; liegt dennoch Gleichstand vor, entscheidet eine Stichwahl; bei Gleichstand in der Stichwahl entscheidet das Los.
- i. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es.
- j. Die Bezirksleitung teilt die Namen der Gewählten der KLJB-Diözesanstelle Freiburg mit.

## §6 Anfechtung der Wahl

1. Das Wahlergebnis kann innerhalb von 50 Tagen nach der Wahl angefochten werden.
2. Bis zu diesem Termin müssen die Wahlunterlagen von der Wahlleitung aufbewahrt werden.
3. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet eine außerordentliche Bezirksversammlung unter Ausschluss der Betroffenen. Die Wahlleitung beruft eine außerordentliche Bezirksversammlung ein und leitet diese Bezirksversammlung. Bis zur Entscheidung über die Anfechtung der Wahl bleibt die gewählte Bezirksleitung im Amt.

## Schlussbestimmungen

## §7 Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung

1. Wahlleitung entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Wahlordnung.
2. Abweichungen von Vorschriften der Wahlordnung können im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## §8 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung tritt nach deren Beschluss bei der Bezirksversammlung des KJLB-Bezirk **Bezirksname** am **DATUM** zum **DATUM** in Kraft. Gleichzeitig treten vorherige Wahlordnungen außer Kraft.

---

Ort, Datum

---

*Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]*

---

*Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]*

---

*Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]*

---

*Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]*

---

*Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]*

---

*Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]*

---

*Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]*

---

*Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]*